



### Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 17. September 2021

6. Jahrgang

Ausgabe 59 / 2021

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne .....	1
Bekanntmachung der Stadt Herne 1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2022 .....	2
TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Herne-Mitte am Donnerstag, dem 23.09.2021, 17:00 Uhr .....	6
Öffentliche Bekanntmachung - Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 - Einladung zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses.....	7
Öffentliche Bekanntmachung - Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer und Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 für den Landtagswahlkreis 110 Herne .....	7
Öffentliche Bekanntmachung - Integrationsrat der Stadt Herne - Ersatzbestimmung eines Integrationsratsmitglieds .....	8
Stadtplanung in Herne - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung .	9
Amtliche Bekanntmachung Sportfischerprüfung.....	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mihai Micu Stan.....	11
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Denise Otto .....	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Benjamin Stange.....	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Aliaksandr Shelest.....	13
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Robert Bonescu .....	13

Herausgeber:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0  
nach Bedarf  
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne  
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.  
Das Amtsblatt steht im Internet unter [www.herne.de/amtsblatt](http://www.herne.de/amtsblatt) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

**Bekanntmachung der Stadt Herne**  
**1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), wird der folgende Entwurf einer Haushaltssatzung aufgestellt:

**§ 1**  
**Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Herne voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	664.607.278 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	664.110.584 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	615.113.466 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	613.838.332 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	46.768.100 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	87.777.100 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	856.834.700 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	817.100.800 Euro

festgesetzt.

**§ 2**  
**Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen für den Kernhaushalt erforderlich ist, wird auf	22.821.200 Euro
---	-----------------

festgesetzt.

Darin enthalten ist eine Kreditermächtigung in Höhe des nach derzeitigen Erkenntnissen bezifferten Investitionsvolumens für 2022 für den Bau der Hauptfeuer- und Rettungswache 1 i. H. v.	5.481.700 Euro.
---	-----------------

**§ 3**  
**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 116.610.400 Euro

festgesetzt.

**§ 4**  
**Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Die Ausgleichsrücklage wurde bereits im Haushaltsjahr 2010 aufgezehrt. Das Eigenkapital und damit die allgemeine Rücklage wurden im Jahr 2016 vollständig aufgebraucht.

**§ 5**  
**Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 700.000.000 Euro

festgesetzt.

**§ 6**  
**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 240 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 830 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 500 v.H.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Herne festgelegt, insofern hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

**§ 7**  
**Haushaltssicherungskonzept**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich für das Jahr 2022 dargestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## **§ 8 Stellenplan**

Im Stellenplan vorgesehene Vermerke über „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

## **§ 9 Bildung von Budgets, flexible Haushaltsführung**

In den Teilplänen auf Produktebene und übergreifend für alle Produkte eines Fachbereichs sind die

Aufwandskontengruppen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (52)
Aufwandskontenart	Sonstige ordentliche Aufwendungen (54) und die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (531)

zu einem Budget verbunden und gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen.

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen werden zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und vom Fachbereich Personal und Zentraler Service zentral bewirtschaftet.

Die Abschreibungen werden zu einer Budgeteinheit zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese Budgeteinheit umfasst die Kostenarten der Kontengruppe 57 aller Produkte und wird vom Fachbereich Finanzsteuerung zentral bewirtschaftet.

Ebenso bilden die Kontierungen des Aufwandskontos 54860000 – Niederschlagungen ein Budget. Dies wird produktübergreifend über die Budgeteinheit „Niederschlagungen“ abgebildet und wird vom Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung zentral bewirtschaftet.

Darüber hinaus werden alle Auszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme (Zahlungsbudget) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrerträge/-einzahlungen können zusätzlich im Sinne des § 21 Absatz 2 KomHVO NRW bestimmte Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen erhöhen, sofern einzelne Haushaltsvermerke in den Teilplänen angebracht sind (unechte Deckungsfähigkeit).

Grundsätzlich erfolgt eine solche Realisierung von Mehraufwendungen/-auszahlungen im Rahmen der Bereitstellung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Mitteln gemäß § 11 der Haushaltssatzung.

Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer.

## **§ 10**

### **Aufstellung einer Nachtragsatzung**

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein (zusätzlicher) Jahresfehlbetrag der 7,5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2,5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 2,5 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres. Für den Fall, dass für diese Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo (Auszahlungen minus Einzahlungen) anzuwenden.

## **§ 11**

### **Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

1. Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn die in § 9 der Haushaltssatzung beschriebenen Budgets, ansonsten die einzelnen Aufwandskontengruppen eines Produktes (Teilergebnisplan) einschließlich jeweiliger unechter Deckungen um den Betrag von 1 v.T. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten werden. Für außerplanmäßige konsumtive Aufwendungen gilt dies sinngemäß. Das Gleiche gilt auch für über- und außerplanmäßige Auszahlungen (konsumtiv) in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Jahres.
2. Erhebliche überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn das aus den zusammengefassten Auszahlungen bestehende Zahlungsbudget einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) um den Betrag von 0,5 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten wird. Für außerplanmäßige investive Auszahlungen gilt dies sinngemäß.  
Abweichend zum Satz 1 gilt für überplanmäßige Auszahlungen, die dem Projekt 7.111111 „Auszahlung HSM GmbH“ zuzuordnen sind, unabhängig von der Höhe, dass sie nicht der Zustimmung des Rates bedürfen, solange der Betrag der vom Rat beschlossenen Gesamtauszahlungen nicht überschritten wird.
3. Erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn es zu Verschiebungen innerhalb des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen um den Betrag von 0,5 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres kommen wird. Verschiebungen innerhalb einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) sowie Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen an die Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH sind hiervon ausgenommen.
4. Von der Genehmigung des Rates stets ausgenommen sind interne Verrechnungen und Abschlussbuchungen.
5. Als Bagatellgrenze im Sinne von § 83 Absatz 2 Satz 1 GO gilt ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro. Wird eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro nicht überschritten, müssen

überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht den zuständigen bürgerschaftlichen Gremien zur Kenntnis gebracht werden.

## **2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2022**

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), wird der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Rat der Stadt (voraussichtlich am 30. November 2021) zur Einsichtnahme beim Fachbereich Finanzsteuerung in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr (werktags, außer Freitagnachmittag und Samstag) im Verwaltungsgebäude Friedrich-Ebert-Platz 5, Zimmer 313 verfügbar gehalten.

Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf können vom 17. September 2021 an innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich bei dem Oberbürgermeister der Stadt Herne, Postfach 10 18 20, 44621 Herne oder bei der vorgenannten Stelle mündlich zu Protokoll erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Herne, 09. September 2021

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

## **TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Herne-Mitte am Donnerstag, dem 23.09.2021, 17:00 Uhr**

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

### Öffentlicher Teil

1. Stadtumbau Herne-Mitte  
hier: Umgestaltung des Robert-Brauner-Platzes
2. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

### Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 15.09.2021

Der Bezirksbürgermeister: Peter Bornfelder

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter [www.herne.de/ris](http://www.herne.de/ris).

**Öffentliche Bekanntmachung - Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am  
26. September 2021 - Einladung zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses**

Am

**Donnerstag, den 30. September 2021, 15:00 Uhr,**

findet im Bürgersaal der Akademie Mont-Cenis, Mont-Cenis-Platz 1, die Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 141 Herne – Bochum II statt.

**Tagesordnung:**

1. Feststellung des Ergebnisses der Bundestagswahl am 26. September 2021
2. Mitteilungen des Vorsitzenden

Die Sitzung ist öffentlich und zugänglich für jedermann.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 der Bundeswahlordnung (BWO) in der zurzeit gültigen Fassung.

Herne, 13.09.2021

Der Kreiswahlleiter: Dr. Frank Dudda, Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung - Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer und  
Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl  
am 15. Mai 2022 für den Landtagswahlkreis 110 Herne**

Der Rat der Stadt Herne hat gemäß § 10 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2021 (GV. NRW. S. 189), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 544, ber. S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790), in seiner Sitzung am 7. September 2021 nachfolgend aufgeführte Personen zu Beisitzerinnen und Beisitzern und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern in den Kreiswahlausschuss der Stadt Herne für den Landtagswahlkreis 110 Herne gewählt:

als Beisitzerinnen und Beisitzer:

Herr Stadtverordneter Michael Gramer  
Herr Stadtverordneter Volker Bleck  
Herr Stadtverordneter Olaf Semelka  
Herr Stadtverordneter Björn Wohlgefahrt  
Herr Stadtverordneter Peter Liedtke  
Frau Stadtverordnete Klaudia Scholz

als Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

Herr Stadtverordneter Martin Kortmann  
Herr Stadtverordneter Jürgen Scharmacher  
Frau Stadtverordnete Theres Boneberger  
Frau Stadtverordnete Andrea Oehler  
Frau Stadtverordnete Tina Jelveh  
Herr Stadtverordneter Andreas Ixert

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 der Landeswahlordnung in der oben genannten Fassung.

Herne, 13. September 2021

Der Kreiswahlleiter: Dr. Frank Dudda, Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung - Integrationsrat der Stadt Herne - Ersatzbestimmung eines Integrationsratsmitglieds**

Das Integrationsratsmitglied

**Frau Beyza Sözüdogru, Wohnort: 44625 Herne**

hat mit Wirkung Ablauf des 02.09.2021 auf die Ausübung ihres Mandates im Integrationsrat der Stadt Herne verzichtet.

Aufgrund des eingereichten Listenwahlvorschlages von „Integration. Gemeinsam. Herne“ – I.G.H. habe ich

**Herrn Yasin Cakir, Wohnort: 44629 Herne**

als Nachfolger für gewählt erklärt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden. Dieser ist beim Fachbereich Immobilien und Wahlen, Team Wahlen der Stadt Herne, im Technischen Rathaus, Zimmer B.604, Langekampstr. 36, 44652 Herne, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 45 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 65 der Kommunalwahlordnung in der zurzeit gültigen Fassung.

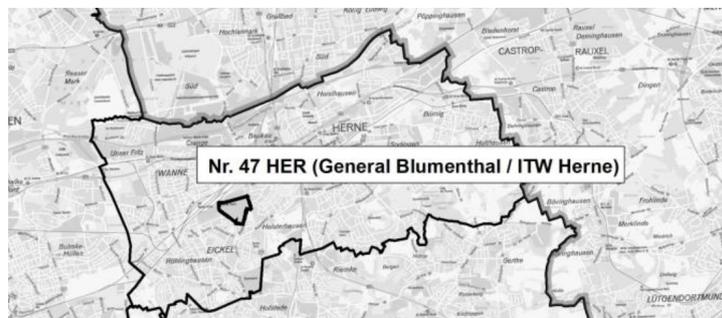
Herne, 09.09.2021

Der Wahlleiter: Dr. Frank Dudda, Oberbürgermeister

## Stadtplanung in Herne - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Anstelle des Rates der Stadt Herne hat am 27.04.2021 der Haupt- und Personalausschuss - nach Delegation gemäß § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – die Erarbeitung der **Änderung 47 HER General Blumenthal / ITW Herne zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP)** und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Änderungsbereich liegt im Herner Stadtteil Wanne-Süd im Stadtbezirk Eickel und umfasst einen Bereich von ca. 26,8 ha. Es handelt sich um die brachliegende Fläche des ehemaligen Bergwerks Blumenthal XI (2001 stillgelegt) und des ehemaligen Kraftwerks Shamrock (2013 stillgelegt). Der Bereich wird im Osten von der Bielefelder Straße, im Südwesten von der Kastanienallee und im Norden von Gleisen des kommunalen Eisenbahnunternehmens WHE begrenzt.



### Allgemeine Ziele und Zwecke:

Auf dieser größten zusammenhängenden Flächenreserve der Stadt Herne wird unter dem Projekttitel „International Technology World Herne“ eine gewerbliche Entwicklung mit technologischem Schwerpunkt geplant. Das Nutzungsspektrum umfasst die Bereiche Hochschule, Forschung und Entwicklung, Handwerk, Büronutzung, Kongress, Boarding, Hotel und Gastronomie. Der Rat der Stadt Herne hat am 23.06.2020 einen Grundsatzbeschluss zu der Entwicklungsabsicht gefasst.

Die RFNP-Änderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das zukünftig vorgesehene Nutzungsspektrum schaffen. Die Gesamtfläche soll auf bauleitplanerischer Ebene darum künftig als Sonderbaufläche / Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzungen und für Hochschule, Bildung, Forschung dargestellt und regionalplanerisch gleichzeitig als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASBz) festgelegt werden.

Um der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu dieser Planung zu geben, lädt der Bezirksbürgermeister für die Bezirksvertretung Eickel ein zu einer

### Bürgeranhörung.

Die Anhörung findet statt im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Eickel am Donnerstag, den 07.10.2021 im Bürgersaal des Sud- und Treberhauses, Eickeler Markt 1.

Die Sitzung beginnt um 17:00 Uhr. Ab Beginn der Sitzung liegen im Sitzungssaal die Planunterlagen aus.

Gemäß den Regelungen der aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes NRW setzt die Teilnahme an der Veranstaltung den Nachweis des „3-G“ Status (geimpft, genesen, getestet) voraus. Zudem erinnern wir an die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Der Öffentlichkeit wird außerdem bis zum 31.10.2021 Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu der Planung zu äußern. Stellungnahmen sind an Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zu richten: Stadt Essen, Stadtamt 61-2-1, 45121 Essen. E-Mail: [geschaeftsstelleRFNP@amt61.essen.de](mailto:geschaeftsstelleRFNP@amt61.essen.de).

Die Planunterlagen können bis zum 31.10.2021 im Technischen Rathaus (Eingangshalle Haus B), Langekampstr. 36 (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Auskunft in der Stadt Herne erteilt: Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Herr Rogge (Tel. 02323/16 3015) und Frau Quast (Tel. 02323/16 3772).

Alle Planunterlagen zum Änderungsbereich können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden:

<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>.

Herne, 13.09.2021

Plickert, Bezirksbürgermeister

### **Amtliche Bekanntmachung Sportfischerprüfung**

Die Stadt Herne, Fachbereich Stadtgrün, als untere Fischereibehörde führt vorbehaltlich der Zulässigkeit und der dann geltenden Coronaschutzverordnung am:

Montag, 22. November 2021,  
Dienstag, 23. November 2021 und  
Mittwoch, 24. November 2021

eine Sportfischerprüfung durch.

Beginn der Prüfung: jeweils ab 8.00 Uhr oder ab 14.00 Uhr in Herne.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung werden von den ortsansässigen Vereinen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Prüfungsteilnehmer/innen, die keinen ortsansässigen Vorbereitungskurs besucht haben, können ihren Antrag mit Nachweis der eingezahlten Prüfungsgebühr in Höhe von 50 Euro auf dem Postweg an die untere Fischereibehörde, Postfach 101820, 44621 Herne, bzw. per Mail an folgende Mailadresse: [mfb-stadtgruen@herne.de](mailto:mfb-stadtgruen@herne.de) schicken. Auch besteht die Möglichkeit diesen in den Hausbriefkasten des Fachbereichs Stadtgrün, Meesmannstr. 9, 44625 Herne zu werfen.

Bitte überweisen Sie die Prüfungsgebühr auf das Konto der Stadt Herne, unter Angabe des Verwendungszwecks: VG 51057 000 000 0 3450 Fischerprüfung.

Bankverbindung:       Herner Sparkasse  
                          IBAN: DE69432500300001000223  
                          BIC: WELADED1HRN

Anmeldeschluss ist Donnerstag, 21. Oktober 2021.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass später eingehende oder auch unvollständige Anträge (diese beinhalten das Anmeldeformular und den Nachweis über die gezahlte Prüfungsgebühr) nicht berücksichtigt werden können.

Herne, 06. September 2021

Der Oberbürgermeister  
I.V. Friedrichs, Stadtrat  
- Untere Fischereibehörde -

### **Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mihai Micu Stan**

Für **Mihai Micu Stan**, letzte bekannte Anschrift: Günnigfelder Str. 144, 44793 Bochum, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

#### **Ordnungsverfügung vom 10.09.2021, Aktenzeichen 44/1 San 716/21**

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 10.09.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Denise Otto**

Für **Denise Otto**, letzte bekannte Anschrift: Emscherstr. 60, 44649 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Ordnungsverfügung vom 14.09.2021, Aktenzeichen 44/1 San 581/21**

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 14.09.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Benjamin Stange**

Für **Benjamin Stange**, letzte bekannte Anschrift: Hölkeskampring 85, 44625 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Ordnungsverfügung vom 14.09.2021, Aktenzeichen 44/1 San 669/21**

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 14.09.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Aliaksandr Shelest**

Für Herrn **Aliaksandr Shelest**, Weißrussland, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 221 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 13.09.2021, Aktenzeichen 83038845/A1P**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 15.09.2021

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Robert Bonescu**

Für Herrn **Robert Bonescu**, geboren 14.08.1998 in Italia Loc.PARMA, Corneliusstr.55, 44653 Herne, derzeit unbekanntem Aufenthaltes, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 06.03.2020, Aktenzeichen 24/4-Ko**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag und Dienstag in der Zeit von 8:00 bis 15.30 Uhr Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 14.09.2021